



Landeshauptstadt Hannover Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änderung - Borstelmannstraße -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)–, in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1046 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1046, 2. Änderung umfasst die Grundstücke, die begrenzt werden durch die Nordseite der Straße In den Siekwiesen, die Westseite In den Siekwiesen 1, die Nordseite der Grundstücke In den Siekwiesen 1- 2 und Hartestraße 25- 25A, die Ostseite der Hartestraße, die Nordseite der Angerstraße, die Ostseite der Straße Pappelteich, die Namedorfstraße (Nordseite) sowie die Ostseite der Grundstücke Brabeckstraße 73- 103 (ungerade), Borstelmannstraße 2, Angerstraße 2A und Namedorfstraße 1A. (siehe beiliegender Plan).

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Die als reine Wohngebiete ausgewiesenen Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf reines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 umgestellt.

(§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 3 BauNVO).

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016.
(Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016)

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Ost
Hannover, .02. 2018
Im Auftrag

Hannover, .02. 2018
Im Auftrag

()
Sachgebietsleiterin

()
Fachbereichsleiter

Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am

beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Zeitraum: vom bis
Die Bekanntmachung von Ort und Dauer erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

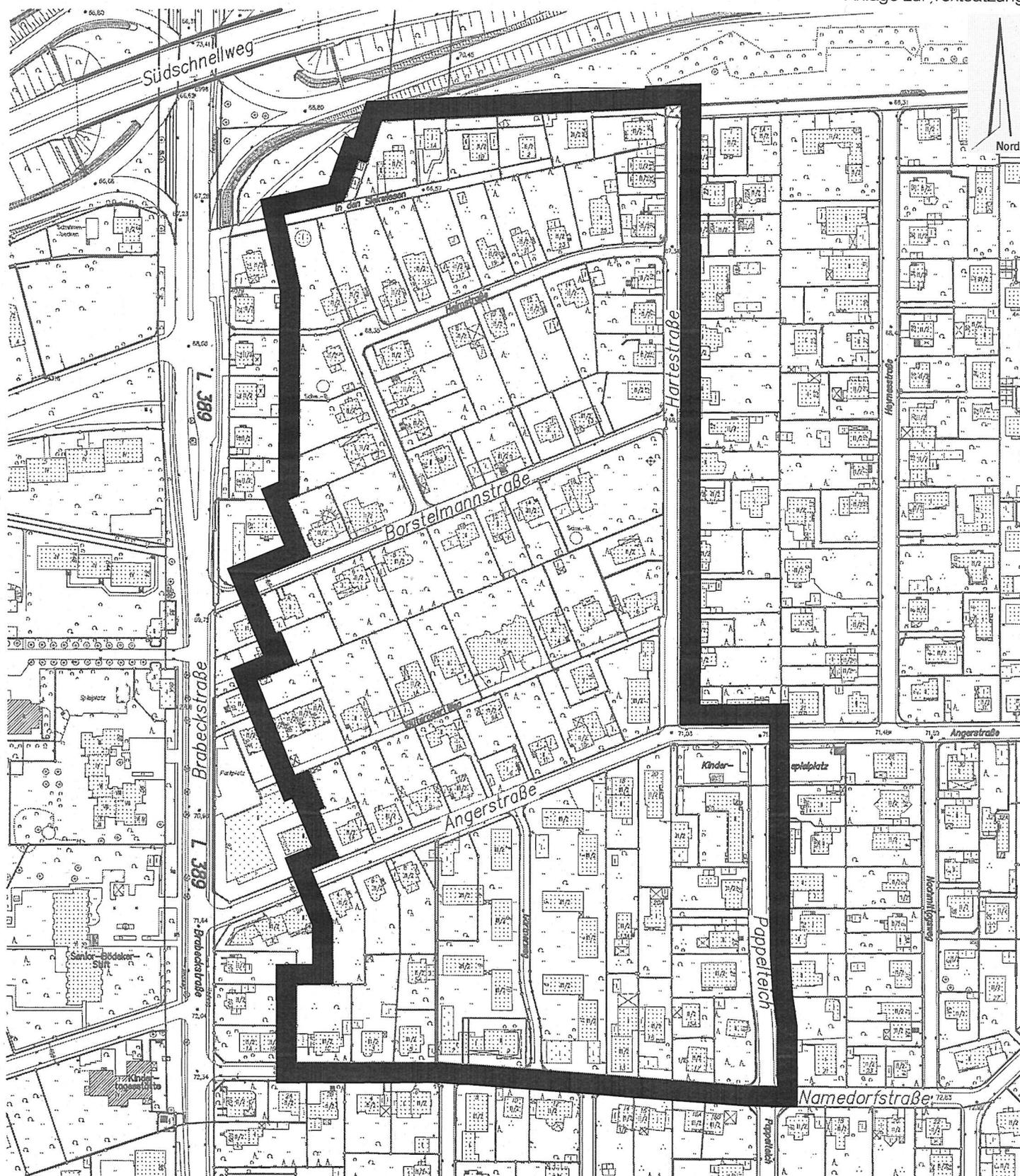
(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änd.
- Borstelmannstraße -**

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost

Maßstab 1:2500

13. Februar 2018